Stand 01/2024

Bildungs- und Teilhabepaket

Ziel ist es, den bedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 18 bzw. 25 Jahren aus Familien mit geringem Einkommen die Teilnahme an Aktivitäten aller Gleichaltrigen und den Zugang zu Bildung zu ermöglichen.

Folgende Leistungen bietet das Bildungs- und Teilhabepaket:

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, auch für KiTa-Kinder

- Die Kostenübernahme muss **vorab schriftlich beantragt werden** und eine entsprechende Bescheinigung der Schule/ KiTa ist erforderlich
- Die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige und mehrtägige KiTa-/ Schulausflüge (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen) werden übernommen
- Die Zahlung erfolgt direkt an die Schule/Kita (zum Zeitpunkt der Fahrt muss ein Leistungsanspruch bestehen)

Persönlicher Schulbedarf

- Schülerinnen und Schüler erhalten regelmäßig zu Beginn des Schuljahres einen Betrag für die Erstausstattung bzw. für den laufenden Schulbedarf, und zwar im **August 130,00 €** und im **Februar 65,00 €**, soweit die entsprechenden Monate in den Bewilligungsabschnitt fallen
- Eine Antragstellung ist für den Bereich gem. § 6b BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) erforderlich
- Ab dem 15. Lebensjahr ist die Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung erforderlich

Angemessene Lernförderung

- Auf Antrag möglich, Leistung über die Bildungskarte
- Bei vorübergehender, nicht selbst verschuldeter Lernschwäche und wenn keine kostenfreien schulischen Angebote bestehen
- Wenn das Erreichen wesentlicher Lernziele gefährdet ist
- Eine schriftliche Stellungnahme des Fachlehrers zur Notwendigkeit und zum Umfang ist erforderlich
- Ergänzend sind Kopien der letzten 2 Zeugnisse vorzulegen
- Im Einzelfall ist eine schriftliche Stellungnahme des Erziehungsberechtigten über Grund und Ziel der Beantragung beizufügen

Mittagsverpflegung in der Schule/ Kita

- Auf Antrag für den Bewilligungszeitraum
- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung
- Mittagsverpflegung muss in schulischer -/ Kita-Verantwortung liegen
- Leistung über die Bildungskarte

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- Auf Antrag in Höhe von **15,00 €** pro Monat
- Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, mit denen Beiträge für Sportvereine, Musikunterricht, Freizeiten o.ä. finanziert werden kann
- Anspruch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Leistung über die Bildungskarte

Kosten der Schülerbeförderung

- Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden, sofern die Schülerin/ der Schüler auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges angewiesen ist **(gilt nicht im Stadtgebiet Rendsburg)**
- und keine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt

Wer hat Anspruch auf die Leistungen?

- Wohngeldempfänger
- Empfänger von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Empfänger von Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- Empfänger von Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG

Wo können die Leistungen beantragt werden?

- Wohngeldempfänger, Empfänger von Kindergeldzuschlag oder von Sozialhilfe, die in Rendsburg wohnen, können die Leistungen bei der Stadt Rendsburg, Fachdienst Sozialbüro, Hr. Bierholz, beantragen
- Empfänger von Arbeitslosengeld II können die Leistungen bei dem zuständigen Jobcenter beantragen

Wo gibt es weitere Informationen?

- **Stadt Rendsburg:** Herr Bierholz Tel: 206 - 1561, Zimmer 10, klaus.bierholz@rendsburg.de

- **Stadt Rendsburg Asyl:** Herr Minkowski Tel: 206 – 1424, Zimmer 52 thomas.minkowski@rendsburg.de

- **Jobcenter im Kreis Rendsburg-Eckernförde**, Tel: 04331/4385-0, im Internet unter www.jobcenter-ge.de, Schleswig-Holstein, Rendsburg-Eckernförde, Bildung und Teilhabe